

**Bau und Umwelt**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

An den Regierungsrat

---

Glarus,  
Unsere Ref: 2022-207

## **Änderung der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds (Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf)**

### **1. Ausgangslage**

Die Landsgemeinde hat am 2. Mai 2010 der Bildung eines Energiefonds zugestimmt. Mit der Verordnung über den Energiefonds (GS VII E/1/3) gibt der Landrat die Verwendung der Fondsmittel grundsätzlich vor. Die detaillierten Vorgaben sind in der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds (Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf, GS VII E/1/3/1) geregelt. Aufgrund von Änderungen im nationalen Gebäudeprogramm und der nationalen (harmonisiertes Fördermodell) sowie gestützt auf die Energiepolitik wurde die VV Enf laufend angepasst.

Der Bund richtet Globalbeiträge an jene Kantone aus, die eigene Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme durchführen. Von 2000 bis 2009 wurden die Globalbeiträge aus dem ordentlichen Bundesbudget finanziert. Seit 2010 erfolgt die Finanzierung aus der CO<sub>2</sub>-Teilzweckbindung. In der Vergangenheit wurden für globalbeitragsberechtigte Massnahmen die kantonalen Fördermittel verdoppelt (Faktor 2). Aufgrund der begrenzten Bundemittel und der stark gestiegenen Nachfrage nach Fördergeldern aus den Kantonen wird dieser Faktor 2 nicht mehr gewährt werden. Auch wenn dem Kanton Glarus aufgrund seines effizienten Förderprogramms für 2022 noch ein Faktor 2 zugesprochen wurde, so ist zukünftig mit geringeren Bundesbeiträgen zu rechnen.

Am 1. Mai 2022 hat die Landsgemeinde die Neualimentierung des Fonds mit 24 Mio. Franken beschlossen. Diese setzt sich aus einer Einlage von 12 Mio. Franken im Jahr 2023 und einer jährlichen Einzahlung von 1 Mio. Franken ab 2024 zusammen. Damit soll zum einen die Fortführung der Energieförderung sichergestellt werden. Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Förderprogramm um neue Förderbereiche zu erweitern. Als Grundlage für mögliche neue Massnahmen dient das im Memorial zur Landsgemeinde beschriebene Szenario 2, ergänzt durch Massnahmen im Bereich Batteriespeicher.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Fördergesuche und damit verbunden die Zusicherung und Auszahlung von Fördergeldern stark angestiegen ist. Zusätzlich muss davon ausgegangen werden, dass zukünftig der Anteil der Bundemittel zurückgehen dürfte. Ein wesentlicher Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel wird deshalb zur Aufrechterhaltung des bestehenden Förderprogramms benötigt werden. Deshalb ist nur ein punktueller, moderater Ausbau der Fördermassnahmen möglich.

So ist eine zeitlich befristete Erhöhung der Förderbeiträge für die Gebäudehülle sowie eine moderate Erhöhung der Beiträge für Energieberatung (Energiecoaching und GEAK+) vorgesehen. Neu soll es eine kantonale Förderung von Photovoltaikanlagen mit erhöhter Winterstromerzeugung geben. Mit Förderungen im Bereich Elektromobilität (inkl. Ladestationen) soll noch zugewartet werden, bis über die anstehende Revision der Motorfahrzeugsteuer entschieden ist, da die dadurch verfügbaren zusätzlichen Mittel zweckgebunden für Massnahmen im Bereich Mobilität eingesetzt werden sollen. Im Bereich Batteriespeicher empfiehlt es sich – aufgrund der ökologischen Nachteile der gängigen chemischen Speicher und der rasanten technischen Entwicklung – noch mit der Auflage eines Förderprogramms zuzuwarten. Schliesslich wurde die Förderung von Beratungen zur Effizienzsteigerung von Wärmepumpen im Betrieb nach Vorbild Minergie QMS Betrieb geprüft. Das Angebot von Minergie konzentriert sich rein auf die Analyse und nicht auf Betriebsoptimierung. Das Angebot war wenig nachgefragt und wird derzeit von Minergie überarbeitet und angepasst. Es ist vorgesehen die Lancierung des neuen Angebots durch Minergie abzuwarten und eine mögliche Förderung dann erneut zu prüfen. Die Entwicklung eines eigenen Beratungsangebots ist aufgrund des hohen Aufwands und der bereits bestehenden Möglichkeiten nicht verhältnismässig.

## **2. Vernehmlassung**

[...]

## **3. Erläuterungen**

### *Artikel 3 Absatz 5 (neu)*

Die Ergänzung des Artikels bezweckt, dass in begründeten Fällen ein vereinfachter Ablauf der Gesuchseingabe und Förderabwicklung ermöglicht wird. Konkret soll diese Möglichkeit für die kantonale Förderung von PV-Anlagen Anwendung finden (Art. 13a). Die Förderung soll an eine Förderverfügung der Bundesstelle (Pronovo) gekoppelt werden. Ein solches Verfahren wird auch vom Kanton Appenzell Ausserrhoden praktiziert. Da die Gesuche von Pronovo ohnehin detailliert geprüft werden, ist eine zusätzliche Beurteilung durch die Energiefachstelle fachlich nicht notwendig und mit unverhältnismässigem Mehraufwand verbunden. Auf einen Antrag vor Baubeginn wird verzichtet. Ein Förderantrag wird nach Fertigstellung der Anlage zusammen mit der Förderverfügung von Pronovo eingereicht. Darauf basierend wird der Zusatzbeitrag des Kantons berechnet und ausbezahlt.

### *Artikel 6 Absatz 2 (neu)*

Durch die Sanierung der Gebäudehülle können grosse Mengen an Energie und CO<sub>2</sub> eingespart werden. Würden alle Altbauten auf Neubaustandard saniert, so könnte der Wärmebedarf um bis zu zwei Drittel reduziert werden. Die Sanierungsrate liegt derzeit bei weniger als einem Prozent und damit deutlich zu niedrig, um die angestrebten Klimaziele zu erreichen. Durch eine Erhöhung der Förderbeiträge soll die Sanierungsrate erhöht werden. In der Gemeinde Glarus Süd wird seit 2014 ein um 25 Prozent höherer Förderbeitrag gewährt. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden wurden dort 2017–2020 im Verhältnis zur Gebäudezahl etwa 25 Prozent mehr Förderanträge gestellt. Dies unterstreicht die positive Wirkung höherer Beiträge. Eine kantonsweite Erhöhung der Förderbeiträge dürfte sich demzufolge positiv auf die Sanierungsrate auswirken. Vorgesehen ist eine Erhöhung von 10 Franken pro/m<sup>2</sup> sanierte Fläche (siehe Änderung Anhang 1). Dies entspricht einer Erhöhung der Beiträge um 12,5 Prozent. Die zeitliche Befristung der Erhöhung soll zudem einen zusätzlichen Anreiz für Hauseigentümer/innen schaffen, sofort zu sanieren und nicht weiter zuzuwarten.

### *Artikel 11*

Der Beschluss der Landsgemeinde zum Verbot des fossilen Heizungersatzes und Neueinbau machen Anpassungen der Förderung im Bereich Heizungersatz notwendig.

#### Absatz 1

Öl-, Gas- und zentrale Elektroheizungen werden gestrichen. Die Bestimmungen zum Ersatz von dezentralen Elektroheizungen bleiben nach wie vor bestehen, da hier keine gesetzliche Pflicht zum Austausch besteht. Es ist erwünscht, dass Elektroheizungen ersetzt werden. Die Sicherstellung der Stromversorgung der Schweiz im Winter ist eine grosse Herausforderung für die nächsten Jahre. Darum sollten grosse Verbraucher wie Elektroheizungen durch effizientere System ersetzt werden.

#### Absatz 2

In einzelnen Fällen (bei Holzfeuerungen) erfolgt die Wärmeverteilung über Luft. Die Technologie ist in der Wirkung hydraulischen Systemen gleichzustellen. Die neue Formulierung entspricht zudem den Vorschlägen im Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015).

#### Absatz 3 (neu)

Die Bestimmungen der MuKE n und des kantonalen Gesetzes betreffen nur Heizungen im Wohnbereich. Der Wohnbereich wird durch die Erläuterungen zu den MuKE n ausreichend definiert. Für alle anderen Bereiche besteht keine Pflicht zum Ersatz fossiler Heizungen. Eine Änderung der Förderung ist hier nicht angezeigt.

#### Absatz 4 (neu)

Die Förderung des Heizungsersatzes im Wohnbereich wird zeitlich begrenzt. Für 5 Jahre läuft die Förderung weiter wie bisher, danach wird der Fördersatz auf den im Harmonisierten Fördermodell der Kantone festgelegten Minimalansatz reduziert. Dies entspricht für die meisten Heizsysteme im etwa einer Halbierung der gegenwärtigen Förderung. Ziel der zeitlichen Beschränkung und Abstufung ist, Hausbesitzer/innen zum vorzeitigen Ersatz zu bewegen. Die Festlegung der Fristen schafft Klarheit und Planungssicherheit.

#### Absatz 5 (neu)

Der Artikel schafft die Möglichkeit Hausbesitzer/innen, die nicht in der Lage sind die höheren Investitionskosten für einen fossil-freien Heizungsersatz zu stemmen zusätzlich finanziell zu unterstützen. Andere Kantone (Zürich, Jura) sehen für solche Fälle Ausnahmeregelungen vor, d.h. es darf dann wieder eine fossil betriebene Heizung eingebaut werden. Der Förderansatz ist eine Alternative, die auch in diesen seltenen Fällen den fossilen Ersatz verhindern kann. Die Kriterien für finanzielle Härtefälle werden in der Vollzugsverordnung zum Energiegesetz geregelt.

#### Artikel 13a (neu)

Anlagen, die einen erhöhten Anteil des Stroms im Winter produzieren sind im Hinblick auf die drohende Winterstromlücke besonders wertvoll. Bei PV-Anlagen mit steilen Neigungswinkeln kann ein wesentlich höherer Anteil im Winter produziert werden. Dies geht jedoch zu Lasten der Gesamtproduktion und der Produktion im Sommer. Die Investitionskosten solcher Anlagen (häufig in Fassaden) sind deutlich höher als für Dachanlagen. Eine Studie hat 2021 ein hohes Potential für die Winterproduktion im Kanton Glarus aufgezeigt. Gegenwärtig findet im Kanton Glarus jedoch kaum Zubau von steilen PV-Anlagen statt.

Der Kanton Graubünden betreibt ein Förderprogramm, das Anlagen mit Neigungswinkel > 60° mit bis zu 600 Franken pro kWp fördert. Bis Mitte des Jahres wurden dort 44 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 660 kWp realisiert. Dies zeigt die positiven Effekte einer zusätzlichen Förderung in diesem Bereich.

Auch der Bund hat zum 1. Januar 2022 einen Neigungswinkelbonus von 250 Franken pro kWp eingeführt. Gleich wie für Dachanlagen werden die Anträge von Pronovo geprüft und abgewickelt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verdoppelt die Förderung des Bundes. Die zusätzliche Förderung von 250 Franken pro kWp soll den Ausbau von PV Anlagen mit Fokus auf die Winterproduktion ankurbeln. Eine Koppelung an Pronovo ermöglicht eine effiziente und unbürokratische Gesuchsstellung und Abwicklung (siehe oben).

#### *Artikel 19 Absatz 1*

Die Förderung der Gebäudeautomation zielt auf Industrie- und Gewerbebauten ab. Um Unklarheiten zu vermeiden wird dies in der Formulierung ergänzt.

## **4. Anhänge**

### *Anhang 1*

Die Flächenbeiträge werden zeitlich befristet von 80 auf 90 Franken/m<sup>2</sup> bzw. von 30 auf 35 Franken/m<sup>2</sup> erhöht.

### *Anhang 2*

Streichung des Worts «hydraulisch» an mehreren Stellen (Änderung) gemäss Beschreibung zu Artikel 11 Absatz 2. Einführung Fotovoltaik mit erhöhter Winterstromproduktion (neu) gemäss Erläuterung zu Artikel 11 Absatz 2.

### *Anhang 3*

Seit dem 1. April 2022 wird die Impulsberatung durch ein eigenes Förderprogramm des Bundes abgewickelt. Sie kann deshalb gestrichen werden.

Energetische Beratungen haben einen wichtigen Einfluss auf die Sanierungsrate von Gebäuden. Auch wenn ihre Wirkung nur indirekt ist, so sind sie ein entscheidender Baustein. Der GEAK+ und das noch weiterführende Energiecoaching sind neben der Impulsberatung für den Heizungsersatz wichtige und bewährte Instrumente zur Unterstützung von Hauseigentümer/innen. Leider werden sie derzeit vor allem genutzt, wenn ein GEAK durch das Förderprogramm vorgeschrieben ist.

Die Fördersätze sollen erhöht für den GEAK+ von 1000 auf 1200 Franken und für das Energiecoaching von 1500 auf 2000 Franken erhöht werden um zusätzliche Anreize für die Inanspruchnahme von Energieberatungsangeboten zu schaffen. Die Auftraggeber/innen müssen nur noch einen geringen Eigenanteil bezahlen. Die erhöhte Förderung macht die Beratungsangebote attraktiver.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Neualimentierung des Energiefonds ab 2023 stellt einen Fortbestand des kantonalen Förderprogramms sicher und ermöglicht punktuelle Ergänzungen. Aufgrund der steigenden Anzahl an Gesuchen und der tendenziell rückläufigen Beiträge des Bundes ist der Handlungsspielraum jedoch begrenzt.

Die geplanten Änderungen im Förderprogramm verursachen Ausgaben von ca. 600'000 Franken. Abgesehen von der Fotovoltaik sind die Ausgaben globalbeitragsberechtigt und werden teilweise vom Bund rückerstattet. Für den Kanton (Energiefonds) betragen die Mehrausgaben etwa 340'000 Franken pro Jahr (Entnahme aus dem Energiefonds 2021 Fr. 843'000). Die Zusatzbeiträge für die Gebäudehülle sind zeitlich befristet.

Durch die steigende Anzahl an Gesuchen nimmt der administrative und personelle Aufwand grundsätzlich zu. Davon ist jedoch nur ein geringer Teil durch die Anpassungen bedingt.

Schätzung der Zusatzkosten pro neue bzw. angepasste Massnahme:

<b>Massnahme</b>	<b>Zusatzkosten Kanton pro Jahr</b>
Heizungersatz	s. Fussnote*
Heizungersatz Finanzielle Härtefälle	25'000
Winter PV	200'000
GEAK+ und Energiecoaching	15'000
Gebäudehülle (für 5a)	100'000
<b>Gesamt</b>	<b>340'000</b>

\* Nachfragebestimmter Anstieg, dann deutliche Abnahme der Kosten

## 6. Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

*Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds und setzt diese per 1. Januar 2023 in Kraft (vgl. Beilage).*

**Für das Departement**

Kaspar Becker  
Landesstatthalter

Beilagen:

- SBE und Synopse
- Anhänge 1-3
- Auswertung Vernehmlassung 2022

Auszug an:

- Departement Bau- und Umwelt
- Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie
- Abteilung Umweltschutz und Energie